

BEKANNTMACHUNG

81. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der IKK classic in der Sitzung am 29.09.2026 beschlossenen 81. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011 mit Bescheid vom 12.10.2026 (Aktenzeichen: 213-10204#00046#0093) genehmigt.

Die Nachträge werden gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der IKK classic auf dem Internetauftritt www.ikk-classic.de bekannt gemacht.

Dresden, den 15.10.2026

81. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic wird wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung I **Anhang 4 Übergangsregelungen im Zusammenhang
mit der Fusion zwischen der IKK classic
und der Vereinigten IKK**

- I. Anhang 4 wird gestrichen und im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „Übergangsregelungen Fusion IKK classic und Vereinigte IKK“ durch „(weggefallen)“ ersetzt.

Änderung II **Anhang 3 – ohne Inhalt –**

- I. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „– ohne Inhalt –“ durch „(weggefallen)“ ersetzt.

Änderung III § 34 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten

- I. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Versicherte, die sich gesundheitsbewusst verhalten, erhalten einen Bonus, wenn sie
1. Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten:
 - a) nach den §§ 22, 22a, 25, 25a, 26 und 28 Abs. 2 Satz 1 SGB V (i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 4 SGB V) sowie den entsprechenden Richtlinien insofern und sobald zur Inanspruchnahme berechtigt,
 - b) nach den Mutterschaftsrichtlinien des G-BA zur Mutterschaftsvorsorge nach § 24d SGB V,
 - c) die Kinder- und Jugendgesundheitsuntersuchung U10, U11 und J2 sowie das 1. und 2. Amblyopie-Screening (Sehtests für Kleinkinder/Babys, Augenscreening),
 - d) Untersuchungen zur Hautkrebsvorsorge für Personen, welche das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 34q dieser Satzung,

- e) Untersuchungen zur Darmkrebsvorsorge für Personen, welche das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 34r dieser Satzung.
- 2. Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach § 20i Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1a SGB V oder § 22 der Satzung,
- 3. regelmäßig qualitätsgesicherte Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V,
- 4. folgende vergleichbare, qualitätsgesicherte Angebote zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens:

- a) die aktive Mitgliedschaft oder mind. 20 Trainingseinheiten in einem qualitätsgesicherten Fitness- oder Sportstudio,
- b) die Teilnahme an Bewegungsangeboten in Sportvereinen oder Teilnahme an einer Betriebs- oder Hochschulsportgruppe (gilt nicht für Betriebssportgruppen im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung),
- c) die Teilnahme an gemeinschaftssportlichen Aktivitäten im Freien (bspw. Lauftreff, Radtouren ADFC, Wanderungen BWV, Kletter- oder Mountainbike-Kursen etc.) unter qualifizierter Leitung (durch einen Übungsleiter) und mit entsprechender Vorbereitung,
- d) die Teilnahme an einer Rückbildungsgymnastik,
- e) einen Body-Mass-Index innerhalb der von der WHO empfohlenen Grenzen,
- f) ein Deutsches Sportabzeichen mit regelmäßiger qualitätsgesicherter Vorbereitung,
- g) weitere auf Bewegung ausgerichtete Sportabzeichen mit regelmäßiger qualitätsgesicherter Vorbereitung, welche durch einen anerkannten deutschen Sportverband verliehen werden,
- h) einen Blutdruckwert im Normbereich gemäß der Klassifikation der Europäischen Gesellschaft für Kardiologie (ESC) und der Europäischen Gesellschaft für Hypertonie (ESH)

in Anspruch nehmen und/bzw. nachweisen. Private sportliche Aktivitäten ohne Qualifikationsnachweis werden nicht anerkannt.“

- II. Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
- III. Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Für Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1a, 1c, 1d und 1e sowie Nr. 2 wird ab der ersten nachgewiesenen Maßnahme 10,00 Euro Bonus je Maßnahme gezahlt.“

- IV. Absatz 8 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Für den Nachweis der vollständigen Vorsorge nach Absatz 2 Nr. 1b wird ein Bonus in Höhe von 100,00 Euro gezahlt.“
- V. In Absatz 8 Satz 4 werden die Worte „nach Absatz 2 Punkt 3“ durch „nach Absatz 2 Nr. 3“ ersetzt.
- VI. In Absatz 8 Satz 5 werden die Worte „nach Absatz 2 Punkt 4e“ durch „nach Absatz 2 Nr. 4e“ und „aus Absatz 2 Punkt 3“ durch „aus Absatz 2 Nr. 3“ ersetzt.
- VII. In Absatz 8 Satz 6 Nummer 3 wird das Wort „Partner“ durch „Partner(innen) von Schwangeren“ ersetzt.
- VIII. In Absatz 8 Satz 6 Nummer 4 werden die Worte „Auslandsreisekrankenversicherungen, Pflegezusatzversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen und Unfallversicherungen (Berufsunfähigkeitsversicherungen und Unfallversicherungen bis 31.12.2025)“ durch „Auslandsreisekrankenversicherungen und Pflegezusatzversicherungen“ ersetzt.
- IX. In Absatz 8 Satz 6 Nummer 7 werden die Worte „einem Erste-Hilfe-Kurs“ durch „Erste-Hilfe-Kursen“ ersetzt.
- X. In Absatz 8 Satz 6 Nummer 8 werden die Worte „eine Zyklus-App“ durch „Zyklus-Apps“ ersetzt und das Wort „dient“ durch „dienen“ ersetzt.
- XI. Absatz 8 Satz 9 wird gestrichen.
- XII. In Absatz 8 Satz 10 (bisher 11) wird das Wort „Bonuszahlung“ durch „Bonushöhe“ ersetzt.
- XIII. Absatz 8 Satz 11 (bisher 12) wird wie folgt neu gefasst: „Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt jedoch maximal bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten und höchstens bis zu 500 Euro je Teilnahmezeitraum.“
- XIV. Nach Absatz 10 wird ein neuer Absatz 11 eingefügt: „Wurde der Bonus in voller oder anteiliger Höhe aufgrund unrichtiger Angaben, Erklärungen, Bescheinigungen oder Unterlagen durch Verschulden des Versicherten ausgezahlt, wird der entsprechende Betrag durch die IKK classic zurückgefordert. Dies gilt auch für Personen, die zum Zeitpunkt der Rückforderung nicht mehr Versicherte der IKK classic sind.“

Änderung IV

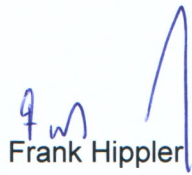
§ 39 Wahltarife besondere Versorgungsformen

- I. In Absatz 2 wird das Wort „Bundesversicherungsamt“ durch „Bundesamt für Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Satzungsnachtrag wurde am 29.09.2026 vom Verwaltungsrat der IKK classic beschlossen. Die Änderungsbefehle VIII und XI zu Änderung III treten mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Im Übrigen tritt der Satzungsnachtrag am 01.01.2027 in Kraft.


Frank Hippler

Vorstandsvorsitzender



Dienstsiegel

Genehmigung

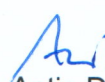
Der vom Verwaltungsrat der IKK classic am 29. September 2026 beschlossene 81. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 12. Oktober 2026

213 - 10204#00046#0093

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag


Antje Domschelt

